

02./03.12.2024

Rechte für Angeklagte: Die Rolle der Verteidigung im Strafprozess

Niklaus Ruckstuhl, Prof.em.Dr.

Zusammenfassung

Im Strafverfahren gibt es von Gesetzes wegen verschiedene Akteure. Dazu gehört die Verfahrensleitung und die Parteien. Die Verfahrensleitung leitet das Verfahren (im Vorverfahren ist das die Staatsanwaltschaft, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren das zuständige Gericht), Parteien können an diesem aktiv teilnehmen. Welche Rechte den Parteien zustehen, bestimmt die StPO in Art. 107 (Anspruch auf rechtliches Gehör). Zu den gesetzlich vorgesehenen Parteien gehört u.a. die beschuldigte Person. Die Anerkennung der beschuldigten Person als Subjekt des Verfahrens (und damit Partei) ist eine Errungenschaft der Aufklärung. Die beschuldigte Person kann, wie jede andere Partei auch, einen oder mehrere Rechtsbeistände bestimmen. Den Rechtsbeistand der beschuldigten Person nennt man Verteidigung. Die Verteidigung von beschuldigten Personen ist Anwältinnen und Anwälten im Sinne des BGFA vorbehalten.

Die Rolle der Verteidigung wird durch die StPO vorgegeben. Gemäss Art. 128 StPO ist die Verteidigung allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet, dies allerdings immer nur in den Schranken des Gesetzes und der Standesregeln.

Es werden verschiedene Formen der Verteidigung unterschieden: Art. 129: Wahlverteidigung (privat mandatierte und honorierte Verteidigung), Art. 130: notwendige Verteidigung (in schwerwiegenden Fällen darf kein Strafverfahren ohne Vorhandensein einer Verteidigung geführt werden) und amtliche Verteidigung (vom Staat eingesetzte und honorierte Verteidigung). Obgleich der Staat auch zugunsten der beschuldigten Person ermitteln und diese über ihre Rechte aufklären und belehren muss, braucht es auch eine professionelle Verteidigung (explizit bei Vorliegen eines Falls einer notwendigen Verteidigung), um der beschuldigten Person ihre Subjektstellung im Verfahren zu garantieren, Waffengleichheit herzustellen, die Tätigkeit von Staatsanwaltschaft und Gerichten zu kontrollieren etc.

Private Verteidigung und vom Staat eingesetzte Verteidigung unterscheiden sich nur bezüglich der Finanzierung, nicht aber bezüglich ihrer Rechte und Pflichten. Namentlich verlangen die Pflichten der Verteidigung, dass sie den Verteidigungsauftrag sorgfältig erfüllt, dass sie ihre Treuepflicht gegenüber der verteidigten Person einhält und deren Weisungsrecht beachtet.

Die Verteidigung ist somit nicht Vertretung der beschuldigten Person, sondern deren Beistand. Sie ist von Gesetzes wegen einzig den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet, d.h. sie hat darauf hinzuwirken, ein möglichst günstiges Resultat für die beschuldigte Person zu erzielen, allerdings darf sie das nur mit legalen Mitteln tun. Die Verteidigung muss, um ihre Rolle wahrnehmen zu können, unabhängig sein, und zwar sowohl vom Staat als auch von der verteidigten Person. Dies birgt Konfliktpotential, da der Staat die Effektivität, namentlich der amtlichen, also von ihm eingesetzten Verteidigung, sicherstellen muss, gegebenenfalls durch Ersetzen der Verteidigung, womit er in diese Unabhängigkeit eingreift. Die Unabhängigkeit vom Klienten ist notwendig, da die Verteidigung nicht ungefiltertes Sprachrohr der Mandantschaft ist, was aber zu Konflikten mit dieser führt, da es die beschuldigte Person ist, die in letzter Instanz die Verteidigungsstrategie bestimmt. Die Verteidigung muss schliesslich eine innere Unabhängigkeit wahren (gegenüber unangemessenen Weisungen der Mandantschaft, und zur Wahrung der eigenen inneren Grenzen der Verteidigung).



Literatur und Internetlinks

- St. Bernard, die Funktion der Verteidigung bei der strafprozessualen Wahrheitssuche, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe C, Bd. 37 (Diss. Basel, 2023)
- M.A. Niggli/Ph. Weissenberger (Hrsg.) Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, Strafverteidigung, Basel 2002 (insb. P. Albrecht: Die Funktion und Rechtsstellung des Verteidigers im Strafverfahren, S. 5-52)
- N. Ruckstuhl, Strafprozessrecht (insb. Anspruch auf formelle Verteidigung, S. 108 ff.), Zürich/Basel/Genf 2011
- Anwaltsrevue 6/7 2019: N. Ruckstuhl, Die Strafverteidigung als Institut, S. 256-261 ff.; Th. Fingerhuth: Der Diener des Rechts ist gestorben, es lebe der Diener des Rechts, S. 262-264

Kontakt

Prof. em. Dr. Niklaus Ruckstuhl
Advokat
Oberwilerstrasse 3
4123 Allschwil
ruckstuhl@laru.ch